

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 30 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 10 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.
(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. G.! Sie haben bey Gelegenheit der Petition
einiger Gemeinden im District Höchstetten, die Entrich-
tung der Abgabe des s. g. Stockhafers betreffend, den
Vollz. Rath eingeladen, nähere Berichte über die Be-
ziehungsart dieser Auflage einzugeben. Wir theilen Ihnen
B. G. die Resultate der über diesen Gegenstand,
durch die B. Minister des Innern und der Finanzen,
veranstalteten Untersuchungen mit.

Mit dem Namen Stockhafer wurde im Allgemeinen,
in einigen Gegenden des C. Bern, eine Abgabe bezeich-
net, welche die Besitzer gewisser Güter, unter dem Be-
ding der Verabfolgung einer bestimmten Quantität Holz
aus den Waldungen des Staats, an diesen in Hafser
entrichteten. In andern Cantonen existirten unter den
verschiedenen Benennungen von Weidhafer, Acherums-
Abgabe, Stocklösung, u. dgl., Abgaben, die jener
des Stockhafers ähnlich sind, und von denselben
welche Holz von dem Staat bezogen, an denselben
entrichtet werden mussten.

Was hingegen insbesondere die Abgabe der Gemein-
den im District Höchstetten betrifft, welche die Bitt-
schrift an den gesetzgebenden Rath veranlaßte, so ergiebt
sich folgendes aus den vorgenommenen Untersuchungen.

Laut den Urbarien der ehemaligen Aemter Brandis
und Signau, besaßen Güterbesitzer in denselben das
Recht, eine gewisse Quantität Holz aus den in diesen
Aemtern liegenden obrigkeitslichen Waldungen, gegen
Entrichtung einer verschieden bestimmten Quantität
Hafers an die jeweiligen Amtleute von Brandis und
Signau, zu beziehen, mit dem Unterschied jedoch, daß

die im ehemaligen Amte Signau gelegenen Berechtigten,
für diese Entrichtung des Stockhafers, außer der Be-
zahlung noch, laut allen Titeln, auf die Weide einer
jetzt nicht mehr bestehenden, zu der ehemaligen Herrschaft
Signau gehörigen Aumt, berechtigt waren; diejenigen
vom Gericht Rötenbach, obwohl sie niemals oder
schon lange nicht mehr, ihr Beholzungrecht ausübten,
die übrigen Berechtigten aber bloß für die bestimmte
Holzabgabe aus den obrigkeitslichen Waldungen, diesen
Stockhafer entrichteten. Aus den angesührten Urbarien
erhellet aber deutlich, daß die Entrichtung dieser Abgabe
immer absolutes Beding jeder Holzberechtigung in jenen
Aemtern war.

Mit Unrecht wurde der Stockhafer mit den Grund-
zinsen verwechselt, und seit Aufhebung von diesen, nicht
mehr bezahlt. Obwohl also nach einseitiger Aufhebung
des Contrakts, von den Stockhafer Schuldigen, durch
aufgehörte Entrichtung desselben, keine Verbindlichkeit
für den Staat, als Besitzer jener Waldungen, die Holz-
lieferungen an die gewesenen Berechtigten fortzusetzen,
vorhanden war, so bevoilmächtigte doch die Verwal-
tungskammer den B. Statthalter des Districts Höch-
stetten, denselben Berechtigten ihre Holzloose in einer
Publikation zusichern zu lassen, die sich verpflichten wür-
den, den Stockhafer dann nachzubezahlen, wenn höhern
Orts die Brybehaltung dieser Abgabe festgesetzt würde.

Da nach Wiedereinführung der Grundzinsen auch der
vorzüglichste Beweggrund wegfällt, warum der Stock-
hafer nicht mehr bezahlt wurde, dessen Abgabe zwar
ihrer Natur nach, mit den Grundzinsen niemal hätte
verglichen werden können, weil sie nichts als ein von dem
Schuldigen entrichtetes Aequivalent gegen die vom Staat,
als Besitzer der Waldungen, freywillig an sie bewilligte
Holzabgabe war, so glaubt doch der Vollz. Rath fol-
gende Bemerkungen nicht überflüssig, um die Gesetze

hung zu bewegen, die Petition der Gemeinden zurückzuweisen, und nur in soweit den Stockhafer aufzuheben, als das Aequivalent für denselben nicht mehr existirt.

Die Entrichtung des Stockhafers war weder ungerecht noch drückend für den, der ihn zu entrichten hatte. Sie war nicht ungerecht, da sie bloß zufolge eines freiwilligen Vertrags zwischen dem Staat, als Besitzer, und den Güterbesitzern, als Nutzniessern der Waldungen, bestand. Sie war nicht drückend, weil der Werth des bedingten Holzes, gegen die Stockhafer Abgabe, immer grösser als diese selbst war, weil es jedem Pflichtigen frei stand, sich derselben durch Nichtannahme des Holzes, das dafür gereicht wurde, zu entziehen; und weil endlich nur die vermögendsten Güterbesitzer im Besitz von Stockrechten waren, mithin den Stockhafer ausrichteten. Jede Vernachlässigung in Beziehung dieser verfallenen und noch zu verfallenden Abgabe, wäre überdies gleichsam eine stillschweigende Verlängerung des Eigenthumsrechtes dieser Waldungen, und da der Stockhafer eine zum Unterhalt und Verbesserung der Waldungen geeignete Abgabe ist, so ist sie eine der wenigen Hülfssquellen, welche zur Wiederaufnahme des im Verfall liegenden Forstwesens in Helvetien helfen kann.

Die Civilgesetz. Com. erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben Ihrer Commission über die bürgerlichen Rechte eine Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, überwiesen, in welcher dieser Gerichtshof eine Erläuterung begehrt, über das Dekret vom 2. Jan. 1799, welches dem B. Johannes Erisman von Bümpliz, die volle Legitimation bewilligt.

Das Distriktsgericht findet in dem Dekrete einige Widersprüche. Es findet, dieses Dekret habe ihn einerseits als niemals unehlich erklärt: spreche ihm in Absicht auf das Erbrecht, alle Rechte eines von je ehlich gewesenen Kindes zu; und anderseits ertheile es ihm doch erst die Legitimation, spreche ihm sein Erbrecht erst vom Tage des Beschlusses an, zu.

Ihre Commission kann Ihnen nicht bergen, daß sie sich über die Bedenkliekeiten des Distriktsgerichts, sehr verwundert hat.

Erlaufen Sie, daß wir Ihnen das ganze Dekret ins Gedächtniß zurückrufen und Sie werden uns bestimmen. (Dekret v. 2. Jan. 99.)

Erheilt nun nicht deutlich aus dem letzten Erwägungsgrunde, daß die Gesetzgeber damals die volle Legitimation bewilligen wollten, und daß die zwey ersten

Erwägungsgründe nur die Motive darstellen sollten, welche die Gesetzgeber bewogen hatten, diese Legitimation zu bewilligen, und jedermann deutlich zu machen, daß sie keine ehemalig rechtlich gegebene Verfügung vernichten wollten. Ganz und gar aber ist keine ausdrückliche Erklärung darin enthalten, welche den Christman als ein an und für sich eheliches Kind angesehen wissen will, welches keiner Legitimation bedürfe.

Wenn nun aber auch, wie es nicht ist, zwischen den Erwägungsgründen und der Verfügung des Dekrets, ein scheinbarer Widerspruch vorhanden wäre, so sollte es doch denen, welche die Gesetze anzuwenden haben, bekannt seyn, daß wo die Verfügungen selbst deutlich sind, sie sich an diese zu halten haben.

Und gewiß ist das Dekret klar. Es bewilligt dem B. Christman die volle Legitimation, und spricht ihm daher alle Rechte eines ehelichen Kindes zu; aber es ist auch nicht nur klar, sondern es bestimmt deutlich und ausdrücklich, daß diese Verfügung nur vom Tage des Beschlusses an, gelten solle, und keine früheren Rechte eines Dritten beeinträchtigen soll.

So hat nun Ihre Commission diesen Betrachtungen zufolge, die Ehre Ihnen vorzuschlagen, über die Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, vom 11. Dec. 1800, welches Erläuterung des Dekrets vom 2. Jan. 1799 verlangt, nicht einzutreten, aber zu erklären, daß Sie es deswegen nicht thun, weil die Verfügungen dieses Dekrets deutlich und bestimmt sind. (Forts. f.)

Mannigfaltigkeiten.

Zweite Probe von Zschokk's Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldcantone.

(Fortsetzung des in der vorigen Nûmer gelieferten Bruchstückes.)

Die Seele des neuen Kriegsbundes gegen Frankreich war Schwyz. Hier war kein Wankens mehr in der Wahl zwischen Tod und Schande; hier kannte niemand die Furcht und das Schrecken, welches Frankreich der halben Welt für sich einzuföhren gewußt hätte; hier wog niemand die Macht des Feindes gegen sein Unrecht — in jedem galt das Gefühl der Unschuld und des gekränkten Vaterlandes eine Armee. Hätte gleicher Heldengeist, gleiche Eintracht, alle Eidgenossen bezeugt: so würde Schauenburgs Heer sein unvermeidliches Grab in den Alpen gefunden haben.

Aber selbst nicht einmal alle diejenigen Landschäften und Cantone, welche noch vor wenigen Tagen in